

3 Uhr ankam. Von den Mühltroffer inzwischen nach Hause zurückgekehrten Behörden eilten der Gerichtsdirector Stimmel und Stadtverordneter Emil Dietsch nach Oberpirk, um den von Pausa kommenden König auf seiner Weiterreise in das Elstertal zu begleiten. Als am 11. August 1851 der allverehrte König von einer Reise nach Italien in sein Land zurückkehrend auf dem Bahnhofe zu Reuth eintraf, wurde Derselbe auch von einer aus den städtischen Behörden, dem Geistlichen und den Lehrern Mühltroffs bestehenden Deputation ehrfurchtsvoll begrüßt und geruhte seines früheren Aufenthaltes in Mühltroff huldreich sich zu erinnern. — Drei Jahre später, am 15. August 1854, begaben wir uns wieder in feierlicher Procession nach dem nahen Anhaltepunkte Schönberg, aber nur um der entseelten Hülle des plötzlich dahingeshiedenen Königs, welche die Eisenschienen in die Fürstengruft nach Dresden führten, die letzte Ehre zu erweisen. — —

\* \* \*

Auf den Landgrafen Friedrich den Friedfertigen folgten also 1436 in dem Besitze der Herrschaft Mühltroff

### die Säcke,

wie sie urkundlich in der Mehrzahl genannt zu werden pflegten, ein „uraltetes adeliges überaus begütertes Geschlecht“. Fast in jeder wichtigen, von den Voigten des 12. und 13. Jahrhunderts herrührenden Urkunde werden „die Säcke“ als Zeugen erwähnt, z. B. „Günze und Ullr' die Secke“ in der von Heinrich Voigt von Plauen im Jahre 1143 ausgestellten Belehnungs-Urkunde „Eltels des Tossen“ mit dem Gute Schönberg; „Her Ulrich der Sack Ritter“ in einer von den Voigten ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1206. „Elisabeth Sack“ war 1336 bis 1353 Priorin des Nonnenklosters zu Weida. Von „Heinrich dem Aeltern und

---

hauptmannschaft zu Plauen gelangte officiële Nachricht gar nicht bekannt geworden war“. Se. Majestät wurden vom Stadtrichter Klinhardt in „ungefünstelster, herzlicher und gemüthlicher Rede“ begrüßt, und Allerhöchstdemselben durch den Bürgermeister Rudowsky das Rathscollegium, die Geistlichkeit u. A. vorgestellt. Nach „kurzem, ungesähr halbstündigem Aufenthalte verließ der König Pausa, um den Brückenbau im Elstertale in Augenschein zu nehmen.“ Vgl. Wochenblatt für Mühltroff, Pausa und Umgegend. 1846. Nr. 36.

Heinrich dem Jüngern, Voigten von Plauen“, wurde Ulrich Sack 1298 mit Planschwitz, Sparnek, Waldstein und Münchberg und 1302 von Heinrich dem Ältern mit Sparnberg belehnt. Außer den hier genannten Gütern und Schlössern besaßen „die Sacke“ Geilsdorf, Türbel, Pirk, Schwand, Krebes und andere Lehen, von welchen die unter markgräfllich = brandenburgischer Hoheit gelegenen in Folge eines zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg = Culmbach 1524 eingegangenen Tausches größtentheils unter kurfürstlich sächsische Oberbotmäßigkeit kamen<sup>1)</sup>. Ob die voigtländischen Sacke mit den Freiherren von Sacken in Curland gleichen Ursprungs waren, ob ihnen auch Sachzgrün (Sackzgrün?) und zwar als ihr Stammhaus gehörte, in wie viele Häuser und Linien die Sacke überhaupt sicherspalteten: läßt sich nicht wohl mehr bestimmen. Aus Urkunden geht hervor, daß die Sacke auf Mühltroff außer dieser Herrschaft noch 4 Güter in dem nahen Dorfe Schönberg, einige zu Pöllwitz und Ebersgrün, und 9 Güter in Großzöbern besaßen, ungewiß aber ist es, wann die in Pöllwitz, Ebersgrün und Großzöbern gelegenen Güter von Mühltroff wieder abkamen; über die in Schönberg haben die Besitzer der Herrschaft Mühltroff noch in der neuesten Zeit die volle Gerichtsbarkeit ausgeübt. Uebrigens wurde bis zu den Zeiten der Sacke und auch später die Herrschaft Mühltroff, d. h. Schloß und Stadt Mühltroff und die Dörfer Langenbach, Thierbach mit Ranspach und Wallengrün, Langenbuch und Dröbwein, als ein „geschlossenes Territorium“ betrachtet und zum Unterschiede von den reussischen Herrschaften allgemein das Sackische Ländlein genannt. Dieses „Ländlein“ war „von Alters her“ von den angrenzenden Besitzungen durch Landgraben abgesondert, wie aus alten Grenzbüchern und Beschreibungen hervorgeht und namentlich bei einer im Jahre 1604 von kurfürstl. sächsischen Commissarien, reussischen und mühltroffer Beamten veranstalteten „Berainung“ sich herausstellte<sup>2)</sup>.

Auf Ulrich und Nicol Sack, welche die Herrschaft Mühltroff „pfandweise“ innegehabt und 1436 käuflich erworben hatten, folgte

1) Longolius, Nachrichten x. I. 215—330. II. 111. IV. 331. Bedler, ill. st. ruth. 485. Körber, histor. Nachr. x. III. 120. — 2) Ausführliches findet sich hierüber in einem noch vorhandenen Schreiben Franz Wilka's von Bodenhausen d. d. Mühltroff 11. Decbr. 1666, die Gerechtsame seiner „Herrschaft Mühltroff“ betreffend.

**Ulrich Sack**, „Ritter“, jedenfalls ein Sohn oder Enkel Eines der vorhergenannten Sacke, da er in einer von ihm am 1. September 1461 ausgestellten, die Pfarrei Langenbach betreffenden Urkunde seiner „Ahnleute“ erwähnt. Er scheint ums Jahr 1485 gestorben zu sein und drei Söhne hinterlassen zu haben, nämlich:

**Albrecht Sack**, **Caspar Sack** und **Hans Sack**, von welchen zwei auf dem Schlosse Mühltroff, der dritte aber auf dem „zum halben Mond“ genannten Gasthose in der Stadt Mühltroff gewohnt haben soll. Von Caspar Sack berichtet der Abschied der „Pfarr Langenbuch“, daß er „dem Haferfelde des Pfarrers Schaden zugefügt“, weshalb sein Bruder Hans Sack zur Erstattung alljährlich 10 Klaftern Holz dem Pfarrer habe geben müssen. Bei den Kurfürsten von Sachsen, den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen standen die Sacke in „sonderbaren Gnaden“ und begleiteten dieselben auf ihren Reisen ins gelobte Land, wie Caspar<sup>1)</sup> 1476 den Herzog Albrecht von Sachsen, und Hans 1493 den Kurfürsten Friedrich den Weisen. Im Jahre 1532, nachdem wahrscheinlich Albrecht Sack längst gestorben war, ertheilte Kaiser Carl V. Hans und Caspar Gebrüder Sack auf Mühltroff für sich und ihre Nachkommen den Beinamen „der Edlen“<sup>2)</sup>. Caspar Edler Sack starb 1536 ohne Erben; sein Bruder Hans Edler Sack war in erster Ehe mit eines Ulrich Sack nachgelassener Wittwe, in zweiter mit Brigitta von Metsch „aus dem Hause Schönfeld“ verheirathet und hinterließ von Letzterer drei Töchter, deren Eine den Namen Euphemie führte, und einen Sohn, Balthasar geheißen. Er starb 1546 und muß ein sehr hohes Alter erreicht haben, da zwei von seinen Töchtern 1499 schon verheirathet waren.

**Balthasar Edler Sack**, geboren im Jahre 1526, war verheirathet mit Katharina, Heinrichs von Bünau auf Droyßig Tochter. Er ging, 26 Jahre alt, am 6. Mai 1552 mit Tode ab und hatte von seiner Gemahlin, die sich später mit Rudolph von Bünau auf Elsterberg und Christgrün vermählte, ebenfalls nur einen einzigen Sohn,

---

1) Ob dieser Caspar Sack der Mühltroffer Linie angehört habe, ist ungewiß, da „zu dieser Zeit auch Einer gleiches Namens Geilsdorf-besessen“. Er mußte, da er erst 1536 starb, gleich seinem Bruder Hans, sehr alt geworden sein. — 2) Kost, Pfarrer, Leichenpredigt und Lebenslauf Hans Balthasar Edlen Sacks. 1591.

**Hans Balthasar Edler Sack**, geboren 1551. Dieser stand Anfangs unter der Vormundschaft seines Stiefvaters, übernahm die Herrschaft Mühlstropp 1574 und verheirathete sich in demselben Jahre mit Anna von Einsiedel, welche nach einer kinderlosen Ehe am 11. November 1582 mit Tode abging. Ihr Epitaphium befand sich im „Vorhause“ der 1817 abgebrannten (Schloß-) Kirche mit folgender von M. Carl Wolf, burggräflichem Hofprediger zu Schleich, gefertigten „schönen“ Inschrift:

ANNA sub hoc saxo SACCI pia nobilis uxor  
Einsidelorum semine creta cubat.  
Tres menses et lustra duo messesque bis octo  
Vixit, ut in terris regna beata petit.  
Sacra thori pure coluit bis quattuor annis,  
Edidit at generis pignora nulla sui.  
Mente DEUM tota venerata est, sponte marito,  
Ceu pia scripta docent, obsequiosa fuit.  
Casta pudicitiae decus observavit, et unum  
Id mundi regnis omnibus ante tulit.  
Jam sedet in coelis sanctas heroides inter,  
Aeternum celebrans voce sonante Deum.

Am 18. November 1583 vermählte sich Hans Balthasar Edler Sack anderweit mit Margarethe von Waldenfels, Philipps von Waldenfels auf Tirbach und Lichtenberg Tochter, und starb am 27. März 1591 Sonnabend vor dom. Palmarum früh zwischen acht und neun Uhr 40 Jahre alt — „ultimus in linea“. Seine hinterlassene Wittve wurde 1595 die Gemahlin Wolradts von Waghdorf auf Neuth<sup>1)</sup>.

Durch seinen Stiefvater Rudolph von Bünau belehnte Hans Balthasar Edler Sack den Pfarrer zu Thierbach Blycard Pestel mit dem von diesem erkauften sogenannten Frühmeßgute, ließ 1588 seine Schloßcapelle erneuern, und machte sich und seine Lehnsfolger durch einen Freitags nach Pfingsten 1589 ausgestellten Revers verbindlich, einem jeden Pfarrherrn zu Mühlstropp 1 Fuder Heu und 1 Fuder Grummet durch die Fröhner in den Pfarrhof schaffen zu lassen, um dadurch den Schaden zu vergüten, den die „Bauung des mittleren Teiches“ einer Pfarrwiese verursacht hatte. Er war für das Wohl seiner Pfarrer

1) Ueber die von Waldenfels und von Waghdorf siehe Longelius Nachrichten 2c. IV. 343.

überhaupt sehr besorgt und zugleich immer auch darauf bedacht, die Gemeinden mit „tüchtigen Pfarrherren“ zu versehen, über deren gehaltene Probepredigten er den Superintendenten genauen Bericht zu erstatten pflegte. Wahrscheinlich in seiner Abwesenheit versuchte sein Stiefvater und gewesener Vormund im Jahre 1581 drei Pfarrer in der Herrschaft Mühltruff „ohne vorhergehende Präsentation“ investiren zu lassen, sich auf „alte Gerechtigkeit und Herkommen“ berufend; doch fügte er sich den gesetzlichen Bestimmungen, und der Streit zwischen den Besitzern der Herrschaft Mühltruff und den Superintendenten zu Plauen über die Kompetenzverhältnisse des Letzteren sollte erst im folgenden Jahrhundert entbrennen<sup>1)</sup>.

Von ihren Unterthanen scheinen die Säfte Manches gefordert zu haben, was zu Weigerungen, Beschwerden und Klagen Veranlassung gab und endlich landesherrliche Entscheidung herbeiführte. Zunächst war es die sogenannte „Fräuleinsteuer“, von welcher Hans Sack „vermeinte“, seine „Männer“ seien sie ihm zur Ausstattung seiner Töchter nach altem Herkommen zu geben schuldig, weil sie dieselbe „seinem Vater oftmals gethan und unweigerlich gegeben hätten“. Dagegen brachten die Unterthanen vor, daß sie solche Steuer „in keinen Rechten zu thun pflichtig“, und wenn sie früher gezahlt worden sei, so wäre es „aus gutem freien Willen auf bittliches Ansuchen“ geschehen. Da nun schon unter Kurfürst Ernst wegen dieser Fräuleinsteuer Irrungen entstanden, aber „ungeendet“ geblieben waren, so wendeten sich endlich Hans Sack und seine Männer an Kurfürst Friedrich den Weisen und Johann Herzog zu Sachsen, welche, „wiewohl sie als Landesfürsten ordentliche Richter wären, doch den Partheien zu Gute die Schärfe der Rechte nicht gebrauchen, sondern als gewilligte Schiedsrichter die Sache entscheiden wollten,“ nachdem die Partheien angelobt, „der Fürsten Spruch und Entschied ungeweigert anzunehmen, zu halten und ihm nachzukommen“. Dieser Spruch und Entschied, gegeben zu Weimar Donnerstags nach Reminiscere 1499, lautet dahin, „daß Hansens Sacks Männer ihm zur Ausstattung seiner bereits verheiratheten Töchter 400 Rheinische Gulden in zwei Terminen nachzahlen, und „so er seine Tochter Jungfrau Eufemien verheirathen

1) Acta ephoral. M. 3. I. II.

würde,“ ihm zur Ausstattung derselben 200 Gulden in Jahresfrist nach ihrem ehelichen Beilager „geben, ausrichten und vergnügen“ sollten. Hinfüro aber sollten die Unterthanen „auf Ewigkeit den Inhabern des Schlosses Mühltroff keine Steuer zur Ausstattung ihrer Töchter oder andern Sachen zu geben verpflichtet, noch darum angesonnen werden, sondern derselben gänzlich gefreiet sein und bleiben.“ . . . . Auch sollten alle Männer und Untersassen „im Städtlein und Dörfern zu Schloß Mühltroff gehörend, nämlich in Mühltroff, Langenbach, Langenbuch, Thierbach, Ranspach, Wallengrün und Drößwein, ihre Erben und Nachkommen auf Ewigkeit dem genannten Hans Sack seinen Erben und Inhabern des Schlosses Mühltroff „über“ alle jährlichen Renten, Zinsen und Pflichten, oder wie sie geheißten sind, alle Jahre 50 Rhein. Gulden „rechtes Erbzins, das dann nach Anzahl und Würderung der Güter gesetzt und aufgelegt werden soll, in zwei halbjährigen Terminen zu Walpurgis und Michaelis unweigerlich geben, bezahlen und ausrichten“ . . . .

Konnte diese Angelegenheit als erledigt betrachtet werden, so waren bis zum Jahre 1523 doch schon wieder „Irrungen und Gebrechen“ zwischen Hans und Caspar Sack eines und ihren „Leuten“ zu Mühltroff, Thierbach, Ranspach, Langenbach und Langenbuch andern Theils entstanden, welche durch Johann Herzog zu Sachsen beigelegt wurden. Allein „einige Artikel“ dieser fürstlichen Entscheidung mochten nicht ganz klar und bestimmt gefaßt worden sein und „neue“ Irrungen herbeigeführt haben, denn im Jahre 1545 wurden Hans Edler Sack als Beklagter und die Gemeinden zu Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Ranspach als Kläger von dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen zu „gütlicher Verhör und Handlung“ an seinen Hof vorbeschieden, und erschienen der Beklagte in Person und „ekliche aus angezeigten Gemeinden mit einer Vollmacht.“ Aus den sich gegenseitig ergänzenden, Donnerstags nach Oculi 1523 und Montags nach Cantate 1545 ausgestellten Urkunden geht eines Theils die strenge Unpartheilichkeit der fürstlichen Richter, andern Theils aber auch hervor, daß die Gemeinden Viel und Mancherlei in den Bereich ihrer Klagen gezogen hatten, die Edlen Sacke jedoch in den meisten und wichtigsten Punkten Recht behielten. So hatten sich „die von Mühltroff“ beklagt, wie

ihnen von ihren „Junkern“ nicht wolle vergönnt werden, daß Einer dem Andern etwas von seinen liegenden und unbeweglichen Gütern verkaufe, es geschehe denn mit der Junker Wissen und Gunst. Sie wurden bedeutet, daß solch Kaufen und Verkaufen, Wechseln oder Verpfänden mit Gunst und Zulassung der Säck als der Lehns Herrn geschehen und anders nicht vorgenommen werden solle. . . . . Hans und Caspar Sack scheinen sich der Schafzucht befließigt zu haben, denn „die Männer“ beschwerten sich, daß ihre Junker „jezo zwu Schäfereien hätten, da ihr Vater nur eine gehabt, dadurch sie mit Schafen merklichen überlegt würden ihrem Viehe zum Abbruch.“ Es wurde entschieden, daß die Säck auf jeder ihrer Schäfereien nur „500 Schafe mit der Knechthaltung ins Gemenge über Winter schlagen“ sollten, damit die Leute „in dem nicht weiter überlegt“ würden. „Begäb' sich's aber, daß Hans Sack aus dem neuen Schafstall<sup>1)</sup> aus Nothdurft der Uebertreib, jemand's seiner Leute Wiesen darzu gebrauchen mußte, denen soll er, nach ziemlich und billiger Wiederunge, Vergleichung darumb thun“ . . . . . Das von Mühltroff ziemlich entfernte Dorf Wallengrün war mit Frohnleistungen verschont und zahlte dagegen ein bestimmtes Frohngeld; „derhalber die Männer fürwendeten, als ob die von Wallengrün hievor neben und mit ihnen gefröhnet, aber in neulichkeit durch die Junker Frohngeld von ihnen genommen und die Frohn auf sie allein gedrungen wär' worden.“ Der Bescheid lautete: „dieweil von den Leuten nicht genugsam angezeigt oder vorlegt ist worden, daß die von Wallengrün je in Vorzeiten samt und mit ihnen zum Rittergute zu Mühltdorf gefröhnet; so haben sie sich auch deshalb, daß die Säck von den Leuten zu Wallengrün Frohngeld genommen oder künftiger Zeit förder nehmen werden, nicht zu beklagen. Und die Säck sollen solch Frohngeld hinfürder zu nehmen Fug und Macht haben“ . . . . . Hinsichtlich der Frohnfahren wurde dahin Bestimmung getroffen, daß die Leute „ihrer Junker Weiber und Frauenzimmer“ zu Ehren und zur Nothdurft auf derselbigen

1) Im Taufregister vom Jahre 1581 wird der „Schefer vorm Grauenberg“ (vor dem grauen Berge) und „der Schefer nach der schlewiz“ erwähnt. Wenn angenommen werden könnte, daß mit letzterem derjenige Schäfer gemeint sei, welcher seinen Aufenthalt auf dem jetzigen, am Fußwege nach Schleich gelegenen, sogenannten „Schafhofe“ gehabt hätte, so wäre die Lage der damaligen zwei herrschaftlichen Schäfereien keinem Zweifel unterworfen.

Ansuchen, doch auf der Junker Kosten, Wolle und Fische, so im Fürstenthum verkauft werden, dahin auch fahren, daß dagegen die üblichen Marktfuhren mit Getraide, Käse und Butter weiter als bis Schleiz, Hof und Plauen nicht geleistet werden sollten, und mußte auf jedes Geschirr, wenn es Tag und Nacht ausblieb, den Leuten 5 ggr. zur Kost gegeben werden . . . . . Zum Botenlaufen durfte Einer nur ein Mal im Jahre gebraucht werden und nicht „über drei Meilen Weges von Mühltruff aus“; von jeder Meile darüber erhielt der Bote „sechs neue Pfennige“ . . . . . Damit nicht zu viel versäumt werde, sollten die Säcke ihre Leute zum Jagen hauptsächlich nur im Winter gebrauchen, doch also, daß Solches „die Woche aufs Meiste nicht mehr denn einmal an Einen käme“. Im Herbst und sonst durchs Jahr, es sei zum Abschrecken oder zum Jagen, sollten die Leute ihren Junkern zwar auch helfen, doch nicht so oft, als im Winter . . . . Die Säcke sollten ihre armen Leute wider ihren guten Willen zu frohnen oder zu jagen nicht verleihen, auch ihre Leute auf einen Tag nicht zu zweien Frohnen brauchen, und welche gefrohnt haben am Tage, dieselben zur Hasenjagd oder sonst bei der Nacht nicht erfordern lassen . . . . Trotz der Klust, welche damals den „Herrn“ von seinen „Unterthanen“ trennte, scheinen die Säcke unter den Fröhnern ihre Günstlinge gehabt und diese nicht nur von der Berichtigung schwerer Arbeit befreit, sondern sogar mit ihrem Vertrauen beehrt zu haben. Dies erregte natürlich den Unmuth der Andern, welche die Frohnarbeiten der Bevorzugten übernehmen mußten, und ihre gerechten Klagen fanden denn auch im kurfürstlichen Bescheide die gewünschte Abhülfe. Die Fröhner hatten sich nämlich Gunz Döbel wegen zu Langenbuch beklagt, der eins der besten Güter habe, aber, weil „er ihres Erbherrn Anwalt wäre“, mit der Frohne verschont würde, welche sie für ihn thun mußten. Der schiedsrichterliche Ausspruch erkannte, daß Gunz Döbel, weil sein Gut ein Frohn- und kein Freigut sei, fortan mit und neben den Andern frohnen, Nachbarschaft halten und gleiche Bürden tragen, und „die Leute, die Frohne für ihn zu leisten, gefreiet sein sollten“. Ingleichen Andreas Kölbel zu Ranspach, welcher dem Erbherrn zimmern und andere Hofarbeit machen und inzwischen mit der Frohne vertreten werden mußte, sollte hinfort auch fröhnen wie

andere und „die Leute ihm förder zu fröhnen nicht schuldig sein“ . . .

Von dem Rechte der Auspfändung mochten die Edlen Sätze einen etwas umfassenden Gebrauch gemacht haben, denn „wiewohl der fürstlichen Schiedsrichter Gemüth und Meinung nicht war“, Jemandes Ungehorsam zu billigen und zu stärken, so wollte es ihnen „als Landesfürsten zu gestatten und nachzuhängen nicht gelegen und zu verantworten sein“, daß die Leute an lebendigen oder essenden Vieh, darauf ihr Ackerbau und ihre Güter stehen, sollten gepfändet und also an ihrer Nahrung versäumt, gehindert und gestraft werden“ . . .

„Alß sich insbesondere die von Langenbach beklagt, wie ihnen jüngst, als sie zur Frohne nicht haben kommen können, ihre Röcke und Kleider abgepfändt, auch noch außen stehen, sollen und wollen die Leute dieselben gepfändten Kleider bei ihrem Erbherrn zu Recht auszubürgen suchen, ihr Erbherr ihnen auch dieselben Pfand auf Recht folgen lassen, und die Leute darauf sich mit ihm vertragen“ . . .

Was nach dem Anführen der Leute als eine wirkliche Härte erscheinen konnte, daß nämlich die Sätze nach dem Tode Eines ihrer Unterthanen von der nachgelassenen Wittwe einen Scheffel Hafer verlangten, wurde dahin berichtet, daß der Hafer nicht von der Wittwe, sondern „von denen, so wieder in die verstorbenen Güter ziehen oder Antheil daran bekommen, und von denen, so Hausgenossen sein, gefordert werde“. Solche Forderung erachteten die kurfürstlichen Schiedsrichter nicht für unbillig, doch „mit diesem Unterscheid: ob jemand von den Unterthanen seinen Vater, Eltervater, Mutter oder Eltermutter oder andere gefreundte und auch elende arme Personen Alters, Schwachheits oder Unvermögens halben um Gottes und christlicher Gütigkeit willen bei ihm hätte oder hinfürder haben würde, von denselben Personen soll nichts genommen, auch nichts gegeben werden“.

Die übrigen minder erheblichen Punkte sind in den Urkunden<sup>1)</sup> selbst nachzulesen, und verdient es hier nur noch Erwähnung, daß die Unterthanen der Herrschaft Mühlstross an den Bauernunruhen, welche im Jahre 1525 namentlich in Theuma

1) Die Urkunden siehe in den Beilagen unter Nr. V, VI u. VII.

und Oberlosa Statt fanden, sich nicht betheiliget, sondern trotz der beregten Irrungen ihren Erbherrn die schuldigen Dienste unweigerlich geleistet zu haben scheinen.

\* \* \*

Nach Abgang der Edlen Säckle ohne Leibeszserben und Mitbelehnte, also nach dem im Jahre 1591 erfolgten kinderlosen Tode Hans Balthasars Edlen Sack auf Mühlstroff, fiel diese Herrschaft als ein offenes Mannlehn an den Kurfürsten Christian I. zurück und wurde von ihm als Oberlehnsheerrn an

### die von Schönberg<sup>1)</sup> und Lindemann

„verschenkt“, von welchen nichts weiter als der Name bekannt ist, und die sie schon im folgenden Jahre — 1592 — an

### Heinrich von Schönberg

„verkauften“. Dieser Heinrich von Schönberg, welcher außerdem das Rittergut Weißbach bei Zschopau (?) besaß, und daher gewöhnlich „von Schönberg auf Weißbach“ genannt wurde, hatte von seiner Gemahlin, Ursula von Spiegel, zwei Töchter: Ursula Sophie, geboren in Mühlstroff 1594, und Anna Dorothee, geboren daselbst 1599. Gleich seinen Vorbesitzern, den Edlen Säcklen, gerieth er in „harte Streitigkeiten mit seinen Unterthanen und insonderheit mit dem Rathe und der Gemeinde zu Mühlstroff“, welche durch Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen-Weimar, „Vormund und der Kur Sachsen Administrator“<sup>2)</sup>, laut einer am 15. Mai 1599 zu Dresden ausgestellten Urkunde bei-

1) Mübins, dipl. Nachr. 44. not. f.: „Diese berühmte und uralte Familie soll ursprünglich aus Italien oder Graubündten stammen und sich Belmonte, Beaumont geschrieben, in Deutschland aber, als sie sich hier niedergelassen, den deutschen Namen Schönberg angenommen haben. Sie kann Herzoge — die von Schomberg — Grafen und eine Menge höchstverdienter Männer aufweisen und blühet noch im rheinischen Kreise und in Meissen“. — Sagittar. splendor familiae Schoenbergicae. — Kreyfig, histor. Biblioth. P. I. 366 ff. — Nach Limmer, Gesch. Thüringens 80 ff., stammen die von Schönberge „eigentlich aus dem alten Sachsen, wo auch auf dem Harze bei Elbingeroda die Ruinen von ihrem alten Stammsitz Schönberg noch zu finden sind“. — 2) Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, ein Sohn Johann Wilhelms von Weimar, des Stifters der altenburgischen Linie, war von 1591—1601 Vormund des minderjährigen Kurfürsten Christian II. Er starb 7. Juli 1602.